

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Bayern
vom 24. Juni 2025**

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

Regelung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Bayerns (WBO PP/KJP)	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 der WBO PP/KJP.</p>	
<p>2. Antragsverfahren (§ 10 Abs. 6 WBO PP/KJP)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) entsprechend § 10 Abs. 6 WBO PP/KJP auf Antrag. Dabei ist das von der Kammer zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>Die Befugnis kann für mehrere Bereichsweiterbildungen erteilt werden.</p>	
<p>3. Fachliche Eignung (§ 10 Abs. 2 WBO PP/KJP)</p> <p>a) von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen</p> <p>Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ müssen die Approbation nach dem</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Approbationsurkunde (sofern in der Kammer nicht schon vorhanden)

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsbefugnis erlangen zu können.</p> <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die*der Psychologische Psychotherapeut*in bzw. die*der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach der Approbation mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung
<p>b) von Psychotherapeut*innen</p> <p>Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.</p> <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die*der Psychotherapeut*in nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereichsweiterbildungen: Vorlage der Anerkennungsurkunde • Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>4. Persönliche Eignung (§ 10 Abs. 2 WBO PP/KJP)</p> <p>Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landespsychotherapeutenkammer geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterklärung der*des Antragsteller*in, dass bei ihr*ihm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen. <p>Kammer hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise.</p>
<p>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 4 WBO PP/KJP) und Anleitung (§ 7 Abs. 4 WBO PP/KJP)</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen.</p> <p>Die*der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der Befugten, dass <ul style="list-style-type: none"> - die*der Weiterbildungsbefugte in gegenüber der*dem Weiterbildungsteilnehmer*in die Weisungsberechtigung in Bezug auf die Weiterbildung hat. - die*der Weiterbildungsbefugte die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass er*sie den Leistungsstand der einzelnen Weiterbildungsteilnehmenden und die jeweils erworbenen Kompetenzen sowie die Behandlungsergebnisse prüft, insbesondere im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit den Weiterbildungsteilnehmenden und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

	<p>Entscheidungen über den Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan trifft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachliche Anleitung der*des Weiterbildungsteilnehmenden gewährleistet wird. - für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die*der Weiterbildungsbefugte die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann. - es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten der*des Weiterbildungsbefugten (z.B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt. • Selbsterklärung der*des Antragsteller*in mit Angabe der Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die*der Weiterbildungsbefugte in der Weiterbildungsstätte tätig ist, mit Nachweis durch die Weiterbildungsstätte.
<p>6. Allgemeine Verpflichtungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 und § 14 Abs. 1 WBO PP/KJP)</p> <p>Die*der Weiterbildungsbefugte hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden, 	

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>- Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 15 WBO PP/KJP ausgestellt wird.</p> <p>Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die Weiterbildungsbefugte* im Logbuch erforderlich.</p>	
<p>7. Befristung (§ 10 Abs. 3 WBO PP/KJP)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung wird gemäß § 10 Abs. 3 der WBO PP/KJP für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung und Prüfung der weiterbestehenden bzw. aktualisierten Voraussetzungen • Prüfung von Hinweisen auf unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen (z. B. Dokumentationspflichten im Logbuch) • Im Bescheid auf die Befristung hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.
<p>8. gemeinsame Weiterbildungsbefugnis (§ 10 Abs. 4 WBO PP/KJP)</p> <p>Eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis für eine Weiterbildung ist die Befugnis mehrerer Psychotherapeut*innen in verantwortlicher Stellung an derselben Weiterbildungsstätte für dieselbe Bereichsweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung.</p> <p>Dies ist insbesondere der Fall, wenn Struktur und personelle Besetzung einer Weiterbildungsstätte es erforderlich machen, für die Weiterbildung mehrere Psychotherapeut*innen gemeinsam zu befugen. In allen Fällen muss von allen</p>	<p>Nachweise der Einzelbefugnisse und Dokumentation der gemeinsamen Befugnis</p>

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>befugten Psychotherapeut*innen gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Bescheid über die gemeinsame Befugnis genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.</p>	
<p>9. Hinzuziehung von Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen (§ 10 Abs. 5 WBO PP/KJP)</p> <p>Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.</p> <p>Fachliche Eignung Die*der hinzuzuziehende Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dozent*innen: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Kriterien • Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen: <p>Antrag der Befugten auf Hinzuziehung mit folgenden Nachweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Approbationsurkunde - Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) - Bereichsweiterbildungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie Fachpsychotherapeut*innen</i>: Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung,

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>§ 10 Absatz 5 Satz 5 Abweichend von Satz 4 kann für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern Erfahrung in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden.</p> <p>§ 10 Absatz 5 Satz 6 Es können Ausnahmen vom Erfordernis der Berufserfahrung nach Anerkennung im Bereich nach Ermessen der Kammer getroffen werden; Näheres zu den Ausnahmen regelt eine Richtlinie gemäß § 4 Satz 3.</p>	<p>Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsassprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Ärzt*innen</i>: Vorlage der Anerkennungsurkunde psychotherapeutischer Gebiets- oder Bereichsweiterbildungen und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt <p>Ausnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 5: Anrechnungsmöglichkeit der Behandlung von Patient*innen aus anderen Altersbereichen auf die geforderte Berufserfahrung für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter*innen.</p> <p>Ausnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 6: In folgenden Bereichen können Ausnahmen für die Dauer der Berufserfahrung zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Klinische Neuropsychologie ○ Spezielle Psychotherapie bei Diabetes ○ Spezielle Schmerzpsychotherapie ○ Sozialmedizin ○ Systemische Therapie <p>Diese Ausnahmen gelten bis zum 23. Juni 2032.</p>
--	---

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>Persönliche Eignung Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landespsychotherapeutenkammer geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen.</p> <p>Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiter*in und Weiterzubildender* darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.</p>	<p>Die Kammer hat keine Hinweise/Belege auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Hinzuziehung entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise</p>
<p>10. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis</p> <p>Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebietes oder Bereiches gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.</p>	<p>Befugnisumfang aufgrund von Nachweisen</p> <p>Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung/Richtzahlen gemäß Abschnitt B der WBO PP/KJP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkunde in Psychotherapieverfahren - Abdeckung des von der Weiterbildungsstätte vorgelegten Diagnose- und Leistungsspektrums in der von der Befugten zu leitenden Weiterbildung
<p>11. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 7 WBO PP/KJP)</p>	

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychologische Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.</p> <p>Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.</p>	<p>Bei Verlängerungsanträgen: <i>Nachweis ist durch Erfüllung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gegeben</i></p> <p>Die Kammer hat Kenntnis und Nachweise, dass eine qualitätsgemäße Weiterbildung nicht sichergestellt ist und sieht die Möglichkeit, Mängel durch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beheben.</p>
<p>12. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen</p> <p>Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgebend waren, (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, Wegfall der Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Kammer unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden.</p>	
<p>13. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 24. Juni 2025 in Kraft.</p>	